15. Gesundheits- und Sozialwesen, Versicherungsrecht

15.1 Bundesrepublik Deutschland

15.1.1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I, S. 1809)

Erster Abschnitt Leistungen

§ 1 Anspruchsberechtigte

(1) Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer nach § 1 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und

(...)

2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionar der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder

(...)

15.1.2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464)

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(...)

- (2) Der Jugendhilfeausschuß befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- 2. der Jugendhilfeplanung und
- 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. (...)

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
- 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(...)

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. (...)

(...)

- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(...)

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

15.1.3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V): Gesetzliche Krankenversicherung Vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014(BGBl. I S. 261)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 2 Leistungen

(3) Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist ihre Vielfalt zu beachten. Den religiösen Bedürfnissen der Versicherten ist Rechnung zu tragen.

(...)

Zweites Kapitel Versicherter Personenkreis

Erster Abschnitt Versicherung kraft Gesetzes

§ 5 Versicherungspflicht

- (1) Versicherungspflichtig sind
- 1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

(...)

(4a) Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gleich. Als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(...)

§ 6 Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

(...)

4. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,

(...)

7. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht,

(...)

(2) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtige Hinterbliebene der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Personen sind versicherungsfrei, wenn sie ihren Rentenanspruch nur aus der Versicherung dieser Personen ableiten und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben.

Viertes Kapitel Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern

Achter Abschnitt Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern

§ 132a Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene sollen unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 gemeinsam Rahmenempfehlungen über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege abgeben; für Pflegedienste, die einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenempfehlungen gemeinsam mit den übrigen Partnern der Rahmenempfehlungen auch von der Kirche oder der Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. Vor Abschluß der Vereinbarung ist der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Deutschen Krankenhausgesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in den Entscheidungsprozeß der Partner der Rahmenempfehlungen einzubeziehen. (...)

(...)

Achtes Kapitel Finanzierung

Erster Abschnitt Beiträge

Vierter Titel Tragung der Beiträge

§ 251 Tragung der Beiträge durch Dritte

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger trägt die auf Grund der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) oder des Bezugs von Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld (§ 192 Abs. 1 Nr. 3) zu zahlenden Beiträge.

(...)

(4b) Für Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaften außerschulisch ausgebildet werden, trägt die geistliche Genossenschaft oder ähnliche religiöse Gemeinschaft die Beiträge.

15.1.4 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI): Gesetzliche Rentenversicherung Vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261; ber. BGBl. 1990 I S. 1337), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 1404, ber. 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)

Erstes Kapitel Versicherter Personenkreis

Erster Abschnitt Versicherung kraft Gesetzes

§ 1 Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

(...)

4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

(...)

§ 5 Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

(...)

- 2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
- 3. Beschäftigte im Sinne von Nummer 2, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird.

(...)

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie nach Satz 2 und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen entscheidet für Beschäftigte beim Bund und bei Dienstherren oder anderen Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, der zuständige Bundesminister, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben.

(...)

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

(...)

2. beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nach oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder

(...)

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

(...)

2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen,

(...)

Dritter Abschnitt Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

(...)

(2) Nachversichert werden Personen, die als

(...)

- 3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
- 4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

Zweites Kapitel Leistungen

Zweiter Abschnitt Renten

Zweiter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Fünfter Titel Rentenrechtliche Zeiten

§ 56 Kindererziehungszeiten

(...)

(4) Elternteile sin von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

(...)

3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch.

(...)

Dritter Unterabschnitt Rentenhöhe und Rentenanpassung

Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

§ 71 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

(...)

- (4) Soweit beitragsfreie Zeiten mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem
- 1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- 2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden, bleiben sie bei der Gesamtleistungsbewertung unberücksichtigt.

Viertes Kapitel Finanzierung

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt Beiträge

Zweiter Titel Beitragsbemessungsgrundlagen

§ 162 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Beitragspflichtige Einnahmen sind

(...)

4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten, jedoch bei Mitgliedern, denen nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung nicht gewährleistet oder für die die Gewährleistung nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), mindestens 40 vom Hundert der Bezugsgröße,

(...)

§ 163 Sonderregelung für beitragspflichtigte Einnahmen Beschäftigter

(...)

(3) Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften, sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

(...)

Dritter Titel Verteilung der Beitragslast

§ 168 Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

(...)

4. bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften von den Genossenschaften oder Gemeinschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Mitgliedern und den Genossenschaften oder Gemeinschaften je zur Hälfte,

Zweiter Unterabschnitt Verfahren

Vierter Titel Nachzahlung

§ 206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute

- (1) Geistliche und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften, die als Vertriebene anerkannt sind und vor ihrer Vertreibung eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgeübt haben, können, sofern sie eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland nicht wieder aufgenommen haben, auf Antrag für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1943 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Zeiten der Versicherungsfreiheit bei einer Versorgung aus einem
- 1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- 2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(3) Die Nachzahlung ist nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist oder wenn nach Wohnsitznahme im Inland für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt sind.

Fünftes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Zweiter Unterabschnitt Versicherter Personenkreis

§ 230 Versicherungsfreiheit

(...)

- (2) Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige
- 1. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihre Verbände oder
- 2. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften,

nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit. (...)

(...)

§ 231 Befreiung von der Versicherungspflicht

(...)

- (6) Personen, die am 31. Dezember 1998 eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie
- 3. vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.
- (7) Personen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit.
- (8) Personen, die die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfüllen, nicht aber die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung, werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung durch eine für einen bestimmten Personenkreis geschaffene Versorgungseinrichtung gewährleistet ist und sie an einer nichtöffentlichen Schule beschäftigt sind, die vor dem 13. November 2008 Mitglied der Versorgungseinrichtung geworden ist.

§ 233a Nachversicherung im Beitrittsgebiet

- (1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 230 Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nachversichert, wenn sie
- 1. ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind und
- 2. einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

Der Nachversicherung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind oder anzuwenden waren, fiktiv zugrunde gelegt; Regelungen, nach denen eine Nachversicherung nur erfolgt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist, finden keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

- 1. für Personen, die aus einer Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets ausgeschieden sind, wenn sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nicht nachversichert werden konnten,
- 2. für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben. Für Personen, die aus einer Beschäftigung mit Anwartschaft auf Versorgung nach kirchenrechtlichen Regelungen oder mit Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschieden sind, erfolgt eine Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 beantragt wird.
- (2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1 versicherungsfrei waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiten vorher nachversichert, in denen sie nach dieser Vorschrift oder dem jeweils geltenden, dieser Vorschrift sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.
- (3) Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Religionsgesellschaften und der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung für Zeiten im Dienst der Religionsgesellschaften nachgezahlt wurden, gelten für die Zeiträume, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.
- (4) Diakonissen, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen im Beitrittsgebiet und der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Tätigkeit in den Evangelischen Diakonissenmutterhäusern und Diakoniewerken vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet bei der Gewährung und Berechnung von Renten aus der Sozialversicherung zu berücksichtigen waren, werden für diese Zeiträume nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt entsprechend für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1984 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, geht die Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 für Zeiträume vor dem 1. Januar 1985 der Nachversicherung nach Absatz 1 oder 2 vor.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, für die Ansprüche oder Anwartschaften aus einem Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets im Sinne des Artikels 3 § 1 Abs. 3 des Renten-Überleitungsgesetzes erworben worden sind.

(...)

Elfter Unterabschnitt Finanzierung

Zweiter Titel Beiträge

§ 277a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(...)

- (2) Für Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 3 als nachversichert gelten, gilt die Nachversicherung mit den Entgelten als durchgeführt, für die Beiträge nachgezahlt worden sind. Die Religionsgesellschaften haben den Nachversicherten die jeweiligen Entgelte zu bescheinigen.
- (3) Für Diakonissen und Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 4 nachversichert werden, ist Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten
- 1. bis zum 31. Mai 1958 ein monatliches Arbeitsentgelt von 270 Deutsche Mark,
- 2. vom 1. Juni 1958 bis 30. Juni 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 340 Deutsche Mark,
- 3. vom 1. Juli 1967 bis 28. Februar 1971 ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Deutsche Mark,
- 4. vom 1. März 1971 bis 30. September 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt von 470 Deutsche Mark und
- 5. vom 1. Oktober 1976 bis 31. Dezember 1984 ein monatliches Arbeitsentgelt von 520 Deutsche Mark.

Die Beitragsbemessungsgrundlage ist für die Berechnung der Beiträge mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht. § 181 Abs. 4 und § 277 Satz 3 bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

Siebter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland

§ 318 Ermessensleistungen an besondere Personengruppen

(1) Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

(...)

3. früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistung von Renten an Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Versicherten, die selbst weder Deutsche sind noch zu den Berechtigten nach Absatz 1 gehören. Sie erhalten 70 vom Hundert der Rente an Hinterbliebene.

(...)

15.1.5 Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) Gesetzliche Unfallversicherung Vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)

Erstes Kapitel Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall

Zweiter Abschnitt Versicherter Personenkreis

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

(...)

- 10. Personen, die
 - a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren

Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

(...)

§ 4 Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

(...)

3. Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

15.1.6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII): Sozialhilfe

Vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10..2013 (BGBl. I S. 3733)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

- (1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buches nicht berührt.
- (2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.
- (4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.
- (5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.
- (6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(...)

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

Zehntes Kapitel Einrichtungen

§ 75 Einrichtungen und Dienste

- (1) Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13. Die §§ 75 bis 80 finden auch für Dienste Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. (...)

(...)

§ 79 Rahmenverträge

- (1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 über
- 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und –beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,
- 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
- 3. die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
- 4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3
- ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

(...)

15.2 Baden-Württemberg

15.2.1 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [von Baden-Württemberg] (AGSGB XII)

Vom 01.07.2004 (GBl. 2004, 469, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GBl. S. 548, 549)

§ 8 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft) und für die örtliche Ebene der Stadtkreise und der Landkreise gebildet werden.

15.2.2 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit [von Baden-Württemberg]

Vom 20.11.2007 (GBl. 2007, 530)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Den in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist Freistellung zu gewähren
- 1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
- 2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
- 3. zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,

(...)

- (2) Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.
- (3) Organisationen der Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 sind in den Fällen der
- 1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,

(...)

15.2.3 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG)

Vom 29.11.2007 (GBl. 2008, 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (GBl. S. 157, 158)

1. Abschnitt Krankenhausversorgung

§ 1 Grundsatz

(...)

(2) Die Krankenhausversorgung wird von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist diese Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Die Wohlfahrtspflege der kirchlichen Krankenhäuser sowie das

verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften bleiben gewährleistet.

§ 2 Geltungsbereich

(...)

(3) Die §§ 34 bis 36 (Finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter) finden keine Anwendung auf Krankenhäuser von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften sowie von Trägern, die diesen zugeordnet sind (kirchliche Krankenhäuser). § 43 Abs. 2 bleibt unberührt.

(...)

7. Abschnitt Datenschutz

§ 43 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform nur, soweit die Religionsgemeinschaften bis zum 1. Januar 2008 im Einzelnen keine gleichwertigen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen haben. Die Anwendung von § 49 bleibt unberührt.

(...)

§ 45 Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung

(...)

(2) Für Zwecke der Krankenhausseelsorge (§ 31 Abs. 1 Satz 2) darf die Religionszugehörigkeit des Patienten erhoben und gespeichert werden, wenn dieser deutlich darauf hingewiesen wurde, dass die Angabe hierüber freiwillig erfolgt und Zwecken der Krankenhausseelsorge dient. In diesem Falle dürfen dem Krankenhausseelsorger die Religionszugehörigkeit sowie die sonstigen Patientendaten mitgeteilt werden, die erforderlich sind, die Krankenhausseelsorge aufnehmen zu können, insbesondere Name, Geburtsdatum und Aufnahmedatum des Patienten. Dies gilt nicht, wenn der Patient der Mitteilung ausdrücklich widersprochen hat.

15.3 Bayern

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze [von Bayern] (AGSG)

Vom 08.12.2006 (GVBl 2006, 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl S. 454)

Teil 7 Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 2 Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Unterabschnitt 1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

Art. 19 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an
- (...)
 - 7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinden, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bzw. dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird.

(...)

Unterabschnitt 2 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörden

Art. 27 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(...)

(2) ¹ Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an

(...)

7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinden, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bzw. dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird.

Abschnitt 3 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Unterabschnitt 1 Pflegeerlaubnis und Aufsicht

Art. 35 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. ² Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

(...)

3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,

(...)

Teil 9 Vorschriften für den Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -

Art. 70 Subsidiaritätsprinzip

Die nach den Art. 71, 72 und 73 zuständigen Aufgabenträger sollen eigene Einrichtungen nur schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der freigemeinnützigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder privater Träger nicht vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden.

Art. 89 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege

Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, den sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

15.4 Berlin

Gesetz für psychisch Kranke [für Berlin] (PsychKG)

Vom 08.03.1985 (GVBl. 1985, 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2011 (GVBl. S. 483)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 [Anwendungsbereich]

- (1) Dieses Gesetz regelt
- 1. Hilfen für psychisch Kranke, soweit sie geeignet sind, eine Unterbringung zu vermeiden,
- 2. die Unterbringung

- a) von psychisch Kranken nach diesem Gesetz,
- b) von psychisch Kranken, die nach § 63 Abs. 1, § 64 des Strafgesetzbuchs sowie § 7 des Jugendgerichtsgesetzes untergebracht sind.
- (2) Psychisch Kranke im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommt, oder einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchtstoffen leiden und bei denen ohne Behandlung keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht.
- (3) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf geistig behinderte Personen, bei denen ohne Behandlung keine Aussicht auf Besserung besteht.

(...)

4. Unterabschnitt

Aufnahme und Betreuung während der Unterbringung

§ 32 [Religionsausübung]

Der Untergebrachte hat das Recht, innerhalb der Einrichtung am Gottesdienst und an den Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften teilzunehmen.

(...)

15.5 Brandenburg

15.5.1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinderund Jugendhilfe (AGKJHG) [Brandenburg]

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I 1997, 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2014 (GVBl. I Nr. 14)

Abschnitt I Örtliche Träger der Jugendhilfe

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(...)

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

(...)

6.

die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,

Abschnitt II Überörtlicher Träger der Jugendhilfe

§ 10 Landes-Kinder- und Jugendausschuss

(1) In den Landesjugendhilfeausschuss entsenden je ein beratendes Mitglied:

(...)

8. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde sowie die Gesamtheit der freigeistigen Verbände je ein Mitglied und

(...)

Abschnitt V Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kindertages- und Vollzeitpflege und in Einrichtungen

§ 19 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(...)

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

(...)

2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,

(...)

15.5.2 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsychKG)

Vom 05.05.2009 (GVBl. I 2009, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I Nr. 34)

Abschnitt 3 Öffentlich-rechtliche Unterbringung

§ 23 Freiheit der Religionsausübung

- (1) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb des Krankenhauses an den Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften teilzunehmen und ihren Glauben nach den Regeln ihrer Glaubensgemeinschaft zu praktizieren.
- (2) Besitz und Erwerb von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind frei.
- (3) Eine Einschränkung dieser Rechte ist nur unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 zulässig. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

15.5.3 Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz – BbgKHEG)

Vom 08.07.2009 (GVBl. I 2009, 310)

Abschnitt 4 Innere Organisation und Struktur der Krankenhäuser

§ 25 Krankenhäuser von Religionsgemeinschaften

- (1) Die §§ 5, 6, 23 Absatz 1 und die Regelungen zum Datenschutz in Abschnitt 5 sowie die Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 Absatz 2 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden. Für diese sind in eigener Zuständigkeit Regelungen zu schaffen.
- (2) Die Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 müssen sicherstellen, dass diese Standards des Patienten- und Datenschutzes sowie der Krankenhaushygiene nicht hinter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen zurückbleiben.

Abschnitt 5 Statistik, Datenschutz und Anzeigepflicht

§ 28 Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von Patientendaten

(3) Für Zwecke der Krankenhausseelsorge darf die Religionszugehörigkeit mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten erhoben und gespeichert werden. Vor der Einwilligung sind die Patientinnen und Patienten deutlich darauf hinzuweisen, dass die Angaben freiwillig erfolgen und ausschließlich den Zwecken der Krankenhausseelsorge dienen. Soweit die Patientinnen und Patienten eingewilligt haben, dürfen den Krankenhausseelsorgern neben der Religionszugehörigkeit auch die Patientendaten mitgeteilt werden, die erforderlich sind, um die Krankenhausseelsorge aufzunehmen und durchzuführen.

15.6 Bremen

Gesetz über die Errichtung der Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 25.03.1986 (Brem. GBl. 1986, 67)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die "Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche", die durch die Bremische Evangelische Kirche errichtet wird, erwirbt vorbehaltlich der Genehmigung des Errichtungsaktes durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen nach § 4 Satz 1 mit ihrer Errichtung die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Kasse hat den Zweck, die Versorgungsanwartschaften und die Erfüllung der Versorgungsansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche sowie ihrer Hinterbliebenen zu sichern.

§ 3

Die Kasse hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen, für die das Kirchenbeamtenrecht der Bremischen Evangelischen Kirche gilt.

§ 4

Der kirchliche Errichtungsakt und die Satzung der Versorgungskasse bedürfen der Genehmigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck und die organschaftliche Vertretung der Kasse betreffen. Sonstige Änderungen sind dem Senat anzuzeigen.

§ 5

Die Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten sinngemäß auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungskasse.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 25. März 1986

15.7 Hamburg

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG)

Vom 17.04.1991 (HmbGVBl. 1991, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 503, 524)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Krankenhäuser in Hamburg, die an der allgemeinen stationären Versorgung der Bevölkerung teilnehmen.

§ 6 Soziale Beratung und Entlassungsmanagement

(...)

(4) Darüber hinaus ist den Religionsgesellschaften Gelegenheit zu geben, eine seelsorgerische Betreuung der Patientinnen und Patienten auf deren Wunsch hin auszuüben.

Zweiter Abschnitt Patientendatenschutz

§ 7 Grundsatz

(4) Abweichend von § 2 gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts für Krankenhäuser, die von Religionsgesellschaften oder diesen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, betrieben werden nur, soweit die Religionsgesellschaften keine gleichwertigen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in Krankenhäusern getroffen haben.

15.8 Hessen

15.8.1 Erlass über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen¹³² Vom 06.11.2009 (GVBl. I 2009, 500)

Artikel 3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die privatgewerblichen Verbände der Alten- und Behindertenhilfe, die Landesseniorenvertretung Hessen, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Selbsthilfegruppen, die Gemeinden und Kreise und jede natürliche Person.
- (2) Der Vorschlag ist an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Sie leiten den Vorschlag dem Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zu.

15.8.2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Vom 18.12.2006 [verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698)], (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207)

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

- (3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
- 1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- 2. je eine Person zur Vertretung
- a) der obersten Landesjugendbehörde,
- b) des Kultusministeriums,
- c) der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Hessen,
- 3. je eine Person zur Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
- 4. eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Frauenbeauftragter,

¹³² Gültig bis: 31.12.2014.

5. eine Person zur Vertretung des Landesbeirats für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen,

6. eine Person zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 werden von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 34 Ermächtigungen¹³³

- 1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- 1. das Verfahren und die Zuständigkeit in den Fällen nach den § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 32 bis 32e sowie die Information der Gemeinden über die Förderung nach § 32 der freien Träger von Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet zu bestimmen und
- 2. das Nähere über den Umfang der Erhebungen und der Auskunftspflicht nach § 33 zu regeln.
- (2) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 sind die Kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und die sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

Siebenter Teil Schlussbestimmung

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

15.8.3 Hessisches Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG)¹³⁴

Vom 21.09.2004 (GVBl. I 2004, 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 7 Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,

¹³⁴ Gültig bis: 31.12.2017.

_

¹³³ Gültig bis: 31.12.2018

- 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn vom Hundert der Stunden des Unterrichts sowie bis zu zehn vom Hundert der theoretischen und praktischen Ausbildungsstunden nach Maßgabe der nach § 8 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehilfe und
- 3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Hessischen Personalvertretungsgesetz sowie nach den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt Ausbildungsverhältnis

§ 18 Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonieschwestern

Die §§ 9 bis 17 finden auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer von Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften anerkannten geistlichen Gemeinschaft oder die Diakonissen oder Diakonieschwestern sind, keine Anwendung, wenn der Träger der Krankenpflegehilfeschule derselben Religionsgemeinschaft angehört.

15.8.4 Hessisches OFFENSIV-Gesetz¹³⁵

Vom 20.12.2004¹³⁶(GVBl. I 2004, 488), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218).

§ 6 Verhältnis zu Kirchen, zur freien Wohlfahrtspflege und zu Dritten

- (1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist die Vielfalt der Träger von Einrichtungen zu wahren.
- (3) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Dritten zusammenarbeiten. Auf die Selbstständigkeit sowohl der Kirchen und Religionsgesellschaften

-

¹³⁵ Gültig bis 31.12.2015

¹³⁶ Verkündet als Artikel 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2004

des öffentlichen Rechts als auch der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sollen die Träger achten.

- (4) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Hilfen und die Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Hilfe suchenden Personen wirksam ergänzen. Die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 oder § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Dritte in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfen nach diesem Buch angemessen unterstützen.
- (5) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung erwerbsfähiger Hilfe suchender Personen in das Erwerbsleben soll auf den Vorrang der freigemeinnützigen und privaten Träger gegenüber öffentlichen Trägern geachtet werden.
- (6) Wird die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege oder durch Dritte gewährt, sollen die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.
- (7) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können an der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Dritte beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die betroffenen Verbände oder Dritten mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben der Hilfe suchenden Person gegenüber verantwortlich.

15.8.5 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 - HKHG 2011)¹³⁷

Vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, 587), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2011 (GVBl. I S. 425, 426)

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Gesetz gilt für alle Krankenhäuser in Hessen, die der allgemeinen vollstationären, teilstationären und ambulanten Versorgung dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Sechste und Achte Teil mit Ausnahme des § 33 gelten nur für die Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind. Die Vorschriften des Achten Teils mit Ausnahme des § 33 gelten nicht für die Universitätskliniken.
- (2) § 6 Abs. 1, § 7, § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform betrieben werden.

_

¹³⁷ Gültig bis: 31.12.2015.

Zweiter Teil Patient und Krankenhaus

§ 6 Soziale und seelsorgerische Betreuung

(...)

- (5) Um den religiösen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten Rechnung zu tragen, ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zur Durchführung von Gottesdiensten und zur Ausübung der Seelsorge zu geben.
- (6) Das Krankenhaus hat eine Ethikbeauftragte oder einen Ethikbeauftragten zu bestellen. Ethikbeauftragte haben die Aufgabe, in ethischen Fragestellungen Entscheidungsvorschläge zu machen. Sie sind im Rahmen dieser Aufgabe der Geschäftsführung unterstellt.

15.9 Mecklenburg-Vorpommern

15.9.1 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (Psychischkrankengesetz - PsychKG M-V)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2000 (GVOBl. M-V 2000, 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GVOBl. M-V S. 642, 649)

Abschnitt IV Durchführung der Unterbringung

§ 25 Religionsausübung

Die Betroffenen sind berechtigt, innerhalb der Einrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit diese angeboten werden. An Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften können sie teilnehmen, wenn deren Seelsorger oder Seelsorgerin zustimmt.

15.9.2 Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz LKHG M-V -)

Vom 20.05.2011, (GVOBl. M-V 2011, 327)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen, Krankenhausversorgung

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Das Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Land Mecklenburg-Vorpommern, die der allgemeinen akut stationären, teilstationären oder tagesklinischen Versorgung dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der dritte Abschnitt gilt nur für Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden sind.
- (2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14, 16 bis 20 und 25 bis 27 auch für die Krankenhäuser der Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und die Universitätsklinika sind.
- (3) Für Krankenhäuser, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften oder ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform betrieben werden, finden die Vorschriften des Vierten Abschnitts keine Anwendung.

Abschnitt 2 Patientenrechte

§ 5 Soziale Betreuung

(1) Der Krankenhausträger stellt die soziale Beratung und Betreuung der Patientinnen und Patienten durch geeignete Fachkräfte sicher (Sozialdienst im Krankenhaus). Im Interesse der Patientinnen und Patienten unterstützt der Krankenhausträger die Selbsthilfe im Gesundheitswesen sowie ehrenamtliche Patientendienste und arbeitet mit diesen zusammen. Die Krankenhausseelsorge sowie die Seelsorge von Religionsgemeinschaften bleiben unangetastet. Zur seelsorgerlichen Betreuung zählen auch Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen. Hierfür stellt der Krankenhausträger angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

()

15.10 Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)

Vom 16.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 249)

Zweiter Teil Hilfen

§ 10 Zusammenarbeit, Übertragung von Aufgaben

(1) Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den Anbietern von Hilfen, insbesondere mit den Trägern der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, den psychiatrischen Krankenhäusern und Fachabteilungen, den Sozialstationen, den ambulanten Pflegediensten, den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen sowie ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 zusammen.

(...)

Dritter Teil Schutzmaßnahmen

Vierter Abschnitt Betreuung während der Unterbringung

§ 24 Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse

- (1) Der untergebrachten Person ist die seelsorgerische Betreuung durch eine Religionsgemeinschaft und die ungestörte Religionsausübung im Krankenhaus zu gewährleisten. Aus zwingenden Gründen der Sicherheit in dem Krankenhaus kann die Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll hierzu vorher gehört werden.
- (2) Absatz 1 gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.

15.11 Nordrhein-Westfalen

15.11.1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Vom 1212.1990 (GV. NRW. 1990, 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97)

Erster Abschnitt Jugendamt

§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

(...)

7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;

(...)

Zweiter Abschnitt Landesjugendamt

§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuß an:

(...)

7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

(...)

Dritter Abschnitt Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 17 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

(...)

b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,

 (\ldots)

15.11.2 Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 16.07.1971 (GV. NRW. 1971, S. 194); in Kraft seit 31.07.1971

§ 1

Die "Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche", die durch die Landeskirchen errichtet wird, ist mit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Versorgungskasse kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Der kirchliche Errichtungsakt und die Satzung der Versorgungskasse bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen. Sonstige Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungskasse.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.

15.11.3 Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG NRW)

Vom 18.11.2008 (GV. NRW. 2008, 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97)

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck des Gesetzes

(...)

(2) Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

(...)

7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben und

(...)

15.11.4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinderund Jugendhilfegesetzes – SGB VIII

Vom 3010.2007 (GV. NRW. 2007, 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510)

Zweites Kapitel Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

§ 7 Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(...)

Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

- (3) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über
- 1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
- 2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
- 3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 28 Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung.

(...)

15.11.5 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, 702), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten

(1) Pflege, Betreuung und Behandlung sowie die gesamten Betriebsabläufe des Krankenhauses sind den Bedürfnissen nach Schonung und Ruhe der Patientinnen und Patienten anzupassen und angemessen zu gestalten. Weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden.

(...)

Abschnitt II Planung

§ 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

(1) Den Landesausschuss bilden die unmittelbar Beteiligten:

(...)

4. ein von der Katholischen Kirche und ein von den Evangelischen Landeskirchen,

15.12 Rheinland-Pfalz

15.12.1 Landesgesetz für psychisch kranke Personen [von Rheinland-Pfalz] (PsychKG)

Vom 17.11.1995 (GVBl 1995, 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427, 428)

Zweiter Teil Hilfen für psychisch kranke Personen

§ 5 Sozialpsychiatrische Dienste

- (1) Bei den Gesundheitsämtern werden Sozialpsychiatrische Dienste eingerichtet. Bei einem Gesundheitsamt kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch ein Sozialpsychiatrischer Dienst für die Bezirke mehrerer Gesundheitsämter eingerichtet werden.
- (2) Der Sozialpsychiatrische Dienst hat dafür Sorge zu tragen, daß psychisch kranke Personen sowie Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Erkrankung vorliegen, rechtzeitig ärztlich und psychosozial beraten und betreut werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er insbesondere darauf hinzuwirken, daß die von den niedergelassenen Ärzten, den Krankenhäusern, den Trägern der Sozialund Jugendhilfe, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und allen sonstigen geeigneten öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen angebotenen Hilfen vorrangig in Anspruch genommen werden. Soweit und solange eine Inanspruchnahme der in Satz 2 genannten Hilfsangebote nicht möglich ist, soll der Sozialpsychiatrische Dienst die erforderliche ambulante ärztliche und psychosoziale Beratung und Betreuung selbst durchführen.

Vierter Teil Unterbringung

Dritter Abschnitt Betreuung während der Unterbringung

§ 22 Religionsausübung, Pflege weltanschaulicher Bekenntnisse

- (1) Der untergebrachten Person ist die seelsorgerische Betreuung durch eine Religionsgemeinschaft und die ungestörte Religionsausübung in der Einrichtung zu gestatten. Das Recht auf Teilnahme an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen darf nur eingeschränkt werden, wenn durch die Teilnahme die Gesundheit der untergebrachten Person oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich gefährdet wird; der Seelsorger soll hierzu vorher gehört werden.
- (2) Absatz 1 gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.

Fünfter Teil Mitteilungen, Akteneinsicht, Datenschutz

§ 36 Religionsgemeinschaften und Datenschutz

Soweit Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, Hilfen und Unterbringungen durchführen oder bei der Durchführung von Hilfen und Unterbringungen mitwirken, können diese unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen, die einen den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Datenschutz gewährleisten.

15.12.2 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe [von Rheinland-Pfalz] (LWTG)

Vom 22.12.2009 (GVBl 2009, 399)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen

in ihrer Würde, Privat- und Intimsphäre zu achten,

vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Gesundheit zu schützen,

zu fördern, ihr Leben selbstbestimmt und an ihrem Wohl und ihren Wünschen orientiert gestalten zu können.

in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bei der Mitwirkung in der Einrichtung, in der sie leben, zu stärken,

in ihrer durch Kultur, Religion oder Weltanschauung begründeten Lebensweise und hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedarfe zu achten und

zu motivieren, ihre Rechte bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und anderen Unterstützungsangeboten wahrzunehmen.

(...)

Teil 5 Anforderungen an Einrichtungen, Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen

§ 15 Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

(1) Eine Einrichtung im Sinne des § 4 darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Teilhabe, der Unterstützung und der Verpflegung gewährleisten,

im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften und, soweit das im Hinblick auf die betreffende Einrichtung in Betracht kommt, für die Umsetzung eines Konzepts der Palliativversorgung Sorge tragen,

eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und bei Menschen mit Behinderung die psychosoziale Unterstützung und Eingliederung gewährleisten,

die Festlegungen und Ziele der individuellen Pflege- und Teilhabepläne beachten, diese umsetzen und dokumentieren und kulturelle, religiöse, weltanschauliche sowie geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen,

Teil 6 Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner

§ 19 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Datenverarbeitung

(...)

(3) Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen durch die Einrichtung oder ihren Träger nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit

das im Rahmen der Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen oder im Hinblick auf den geplanten Abschluss von Verträgen erforderlich ist,

die Bewohnerin oder der Bewohner oder eine Betreuerin, ein Betreuer oder eine hierzu bevollmächtigte sonstige Person im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis eingewilligt hat oder

eine Rechtsvorschrift das vorsieht oder voraussetzt.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Bewohnerinnen und Bewohner an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten,

zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegen,

zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt,

zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Bewohnerin oder des Bewohners erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist,

zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt der Bewohnerin oder des Bewohners in der Einrichtung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,

zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder

zur Wahrung berechtigter Interessen von Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern, wenn schutzwürdige Belange der Bewohnerin oder des Bewohners nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist.

Ansonsten ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer der in Absatz 3 Nr. 2 genannten anderen Personen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Einrichtung selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen (Satz 1 Nr. 4) dürfen keinen

Rückschluss auf die Bewohnerinnen und Bewohner zulassen, deren Daten übermittelt wurden, es sei denn, sie haben in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

- (5) Die Einrichtung hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbetriebliche Organisation der Einrichtung ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.
- (6) Im Übrigen bleiben die für die Einrichtung oder ihren Träger jeweils geltenden sonstigen Datenschutzbestimmungen unberührt. Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen.

15.12.3 Landeskrankenhausgesetz [von Rheinland-Pfalz] (LKG) Vom 28.11.1986 (GVBl 1986, 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 433)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 für Krankenhäuser im Sinne von § 2 Nr. 1 KHG, die auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden. Hierzu gehören auch Tageskliniken.
- (2) Die Bestimmungen des Vierten Abschnittes gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, betrieben werden. Diese regeln die innere Struktur und Organisation ihrer Krankenhäuser selbst. Sie unterrichten die zuständige Behörde über von ihnen getroffene Regelungen.

Fünfter Abschnitt Pflichten der Krankenhäuser

§ 38 Religionsgemeinschaften und Datenschutz

Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen.

15.13 Saarland

15.13.1 Gesetz Nr. 1317 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes [von Saarland] (AG KJHG)

Vom 09.07.1993 (Amtsblatt 1993, 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2013 (Amtsbl. I S. 308)

1. Abschnitt Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 5

- (1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die für Jugendfragen zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten/Dezernentinnen gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes und mit beratender Stimme an.
- (2) Die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft ernennt weitere beratende Mitglieder, und zwar auf Vorschlag

(...)

4. der zuständigen Stellen der katholischen und evangelischen Kirchen sowie der Synagogengemeinde Saar je einen Vertreter/eine Vertreterin,

(...)

- (3) Die Satzung kann bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder angehören.
- (4) Jedes beratende Mitglied hat eine Stellvertretung. Diese ist wie das Mitglied zu ernennen.

2. Abschnitt Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 17

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:
- 1. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der Synagogengemeinde Saar, die von der jeweils zuständigen Stelle vorzuschlagen sind,

(...)

3. Abschnitt Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 25

(...)

(2) Die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege gelten als anerkannt.

4. Abschnitt Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 27

Die Pflegeerlaubnis [Nunmehr "Erlaubnis zur Vollzeitpflege" gem. Art. 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)] ist insbesondere zu versagen, wenn

- 1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- 2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder des/der Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,

 (\ldots) .

15.13.2 Gesetz Nr. 1573 - Saarländisches Krankenhausgesetz

Vom 13.07.2005 (Amtsblatt 2005, 1290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.10.2012 (Amtsbl. I S. 436)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

(...)

(2) § 6 Abs. 1 und 2 und die §§ 8, 13, 14 und 16 bis 19 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform betrieben werden.

Die Religionsgemeinschaften treffen für ihre Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit Regelungen, die den Zielen dieser Vorschriften entsprechen. Sie unterrichten die Krankenhausaufsichtsbehörde über die von ihnen getroffenen Regelungen.

Zweiter Abschnitt Patient und Krankenhaus

§ 6 Soziale und seelsorgerische Betreuung

(...)

(7) Um den religiösen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten Rechnung zu tragen, ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Krankenhaus Gelegenheit zur Durchführung von Gottesdiensten und zur Ausübung der geordneten Seelsorge zu geben. Für die entsprechenden Voraussetzungen ist Sorge zu tragen.

15.13.3 Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG) [Saarland]

Vom 11.11.1992 (Amtsbaltt 1992, 1271), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393)

§ 15 Persönliches Eigentum, Besuchsrecht, Telefon- und Postverkehr, Religionsausübung

(...)

(3) Die Religionsausübung ist zu gewährleisten.

15.13.4 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [Saarland] (AGSGB XII)

Vom 08.03.2005 (Amtsbaltt 2005, 438), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.11.2013 (Amtsbl. I. S. 308)

§ 17 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft) und für die örtliche Ebene des Regionalverbandes und der Landkreise gebildet werden.

(...)

15.13.5 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG)

Vom 18.06.2008 (Amtsblatt 2008, 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2013 (Amtsbl. I. S. 323)

§ 9 Ermächtigungen

(...)

(3) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz sind insbesondere die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendhilfeausschuss und die sonstigen Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

15.14 Sachsen

15.14.1 Landesjugendhilfegesetz [für Sachsen] (LJHG)

Vom 04.09.2008 (SächsGVBl. 2008, 578), mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 182, 184)

Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

(...)

g) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; - diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,

(...)

§ 12 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(...)

- (2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an
- 2. je ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirchen, der Katholischen Kirche und dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden, das von der jeweiligen Religionsgesellschaft benannt wird,

(...)

Dritter Abschnitt Träger der freien Jugendhilfe

§ 19 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(...)

(4) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die öffentliche Anerkennung durch das Landesjugendamt kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zugehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

15.14.2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (SächsAGBSHG)

Vom 06.08.1991 (SächsGVBl. 1991, 301), mehrfach geändert durch Art. 20 der Verordnung vom 10.04.2003 (SächsGVBl. S. 94, 96)

§ 10 Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege

- (1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf Landesebene gefördert werden.
- (2) In den Arbeitsgemeinschaften sollen wichtige Fragen der Sozialhilfe und der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern beraten werden.

15.14.3 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SächsSchKGAG)

Vom 13.06.2008 (SächsGVBl. 2008, 330)

Abschnitt 3 Sicherstellung der Beratung

§ 6 Förderung von Beratungsstellen

(1) Innerhalb eines Einzugsgebietes werden Beratungsstellen gefördert, soweit sie aufgrund ihrer Trägerschaft und ihres Standortes zur Sicherung eines wohnortnahen, pluralen Angebotes erforderlich sind. Beratungsstellen sind wohnortnah, wenn Ratsuchenden aus dem Einzugsgebiet die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages möglich ist. Das Angebot ist innerhalb eines Einzugsgebietes plural, wenn mindestens die Auswahl zwischen 2 Beratungsstellen unterschiedlicher Trägerschaft besteht. Den Religionen und Weltanschauungen soll angemessen Rechnung getragen werden.

 (\ldots)

15.14.4 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSBG)

Vom 06.06.2002 (SächsGVBl. 2002, 168, 169), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 147)

Abschnitt 3 Vorschriften für den Bereich der Sozialfürsorge

Unterabschnitt 3 Zusammenarbeit

§ 20 Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege

Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf Landesebene gefördert werden. Weitere Stellen sollen hinzugezogen werden, soweit diese an der jeweils in der Arbeitsgemeinschaft beratenen Aufgabe mitarbeiten.

15.15 Sachsen-Anhalt

15.15.1 Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt

Vom 30.01.1992 (GVBl. LSA 1992, 88), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 192)

Dritter Teil Schutzmaßnahmen

Vierter Abschnitt Betreuung während der Unterbringung

§ 25 Religionsausübung

- (1) Der Untergebrachte hat das Recht, innerhalb der Einrichtung am Gottesdienst und an Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften teilzunehmen.
- (2) Religions- und Glaubensgemeinschaften ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb der Einrichtung Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten, soweit die Besonderheiten der Einrichtung und Behandlungserfordernisse nicht entgegenstehen.

15.15.2 Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen

Vom 23.01.1996 (GVBl. LSA 1996, 50) zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540)

§ 1 Anwendungsbereich

(...)

- (3) Freie Träger der Jugendhilfe sind
- 1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

(...)

15.16 Thüringen

15.16.1 Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. 2009, 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S.298)

Vierter Abschnitt Rechtsstellung und Betreuung während der Unterbringung

§ 18 Religionsausübung

Der Patient hat das Recht, in der Einrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet wird. Das Recht auf Inanspruchnahme der Krankenhausseelsorge bleibt unberührt.

15.16.2 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. 2003, 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2014 (GVBl. S. 4)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses gilt für Krankenhäuser im Sinne von § 2 Nr. Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). § 28 Abs. 2 und 3 sowie § 28 a gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen - ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform - betrieben werden. Die Religionsgemeinschaften treffen für diese Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit Regelungen, die den Zielen dieser Vorschriften entsprechen.

(...)

Zweiter Abschnitt Krankenhausplanung

§ 5 Krankenhausplanungsausschuss

(1) Für die Mitwirkung der unmittelbar Beteiligten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KHG) wird bei dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium ein Krankenhausplanungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

(...)

- 5. ein vom Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.,
- 6. ein vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.,

(...)

benanntes Mitglied.

(...)

Vierter Abschnitt Aufgaben und Pflichten der Krankenhäuser

§ 19 Pflege und Betruung der Patienten

(...)

(2) Sterbende Patienten oder Patienten mit unheilbaren Erkrankungen und begrenzter Lebenserwartung bedürfen in ihrer letzten Lebensphase der besonderen Pflege, Zuwendung und Begleitung. Auf die Bedürfnisse dieser Patienten und deren Angehörigen nach Wahrung der Würde, Ruhe, menschlicher Nähe und Seelsorge hat das Krankenhaus Rücksicht zu nehmen.

(...)

§ 19a Sozialdienst und Seelsorge

(1) Der Patient hat das Recht auf soziale Betreuung. Der soziale Krankenhausdienst ergänzt die Krankenhausversorgung der Patienten, indem er sie über soziale Fragen berät und ihnen Hilfen nach

dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, die sich an die Entlassung aus dem Krankenhaus anschließen, vermittelt. Er arbeitet mit zugelassenen Pflegediensten, mit Pflegeeinrichtungen sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden eng zusammen.

(2) Das Krankenhaus hat Angebote seelsorgerischer Betreuung zu ermöglichen.

16. Kirchenaustrittsrecht

16.1 Berlin

Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts [für Berlin] (Kirchenaustrittsgesetz)

Vom 30.01.1979 (GVBl. 1979, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2014 (GVBl. S. 98)

§ 1

- (1) Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts ist bei dem Amtsgericht zu erklären, in dessen Bezirk der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie ist unwirksam, wenn sie Bedingungen oder andere Zusätze enthält. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein. Ehegatten oder Lebenspartner sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären.
- (3) Für die Bearbeitung der Austrittserklärung durch das Amtsgericht werden Kosten nach den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Auslagen werden nicht erhoben.

§ 2

- (1) Den Austritt kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt erklären. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann der Austritt nicht gegen seinen Willen erklärt werden.
- (2) Eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

§ 3

- (1) Austrittserklärungen werden mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift unterzeichnet wurde oder die schriftliche Erklärung eingegangen ist.
- (2) Die Austrittserklärung bewirkt im staatlichen Bereich die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft beruhen. Die Befreiung tritt mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung beim Amtsgericht eingeht.